

III. Mindestgrundgehälter

(1) Tätigkeitsfamilie/Vorrückungsstufe

Die Mindestgrundgehälter betragen ab 1.1.2013:

2013	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Berufseinsteiger gemäß § 15 I. (11)	1.300	1.606	2.065		
Einstiegsstufe	1.365	1.690	2.173	2.711	3.570
Regelstufe	1.616	2.093	2.630	3.079	4.076
Erfahrungsstufe	2.007	2.537	2.979	3.636	4.562

(2) Gehälter für (Ferial-)praktikanten, Ferialaushilfen

1. (Ferial-)praktikanten sind Arbeitnehmer, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnungen vorübergehend beschäftigt werden. Ferialaushilfen sind Arbeitnehmer, die pro Person maximal vier Monate in einem Kalenderjahr zur technischen, kaufmännischen oder administrativen Aushilfe beschäftigt werden.
2. (Ferial-)praktikanten und Ferialaushilfen erhalten als Mindestgehalt 50 % der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgehälter im § 15 III.

IV. Vorgangsweise bei Vorrückungen und Umreihungen

- (1) Erfolgt eine Vorrückung innerhalb der gleichen Tätigkeitsfamilie gebührt das Mindestgrundgehalt der höheren Vorrückungsstufe mit 1. des Vorrückungsmonats.
- (2) Erfolgt eine Umreihung in eine höhere Tätigkeitsfamilie aus einer Einstiegsstufe, so gebührt das Mindestgrundgehalt der höheren Einstiegsstufe mit 1. des Umreihungsmonats.
- (3) Erfolgt eine Umreihung von einer Tätigkeitsfamilie in eine höhere, gebührt der Weiterqualifizierungsbonus. Der

Weiterqualifizierungsbonus ist die Differenz jener Mindestgrundgehälter zwischen denen die Umreihung erfolgt. Diese Differenz wird zum bestehenden Ist-Gehalt zum Zeitpunkt der Umreihung hinzugerechnet.

Ab 1.1.2011 gilt: Bei der Umreihung von der Tätigkeitsfamilie Spezielle Tätigkeiten (ST1) in die Tätigkeitsfamilie Spezielle Tätigkeiten (ST2) wird der Weiterqualifizierungsbonus im Ausmaß von 75 Prozent angewandt. Liegt das so ermittelte Ist-Gehalt unter dem neuen Mindestgrundgehalt, so gilt dieses neue Mindestgrundgehalt.

Ab 1.7.2003 gilt: Bei der Umreihung von der Tätigkeitsfamilie Spezielle Tätigkeiten (ST2) in die Tätigkeitsfamilie Leitung (LT) wird der Weiterqualifizierungsbonus im Ausmaß von 50 Prozent angewandt. Liegt das so ermittelte Ist-Gehalt unter dem neuen Mindestgrundgehalt, so gilt dieses neue Mindestgrundgehalt.

- (4) Bei Umreihungen in eine höhere Tätigkeitsfamilie beginnt der Arbeitnehmer immer im 1. Jahr der jeweiligen Vorrückungsstufe. Die Vorrückungen entsprechen § 15 I (6).
- (5) Beim Umstieg von einer Tätigkeitsfamilie in die nächsthöhere ist die Umreihung von der Erfahrungsstufe in die Einstiegsstufe nicht möglich; die Umreihung erfolgt in die Regelstufe.

V. Erhöhung der IST-Löhne

- (1) Die vertraglichen Monatsgrundgehälter der Angestellten nach (2) eines Betriebes sind in Summe mit Wirkung von spätestens 01.10.2013 um 2,8% zu erhöhen. Die individuelle Erhöhung der Monatsgrundgehälter obliegt unter Beachtung der Mindestgrundgehälter nach §15 und der Bestimmungen im Absatz (4) und (5) dem Arbeitgeber. Die Mindestgrundgehälter sind jedenfalls mit 1.1.2013 anzuheben.
- (2) Zur Ermittlung der tatsächlichen Erhöhung der Monatsgrundgehälter in Summe wird die Summe der Monatsgrundgehälter aller Angestellten von spätestens Oktober 2013 mit der Gehaltssumme derselben Angestellten im Oktober 2012 verglichen. Unternehmensspezifische Verkürzungen des Beobachtungszeitraums sind möglich. Die Monatsgehälter von Angestellten nach Abs. (4) und (5) werden nicht einbezogen.
- (3) Das Monatsgrundgehalt versteht sich im Sinne des §13 (2).

- (4) Bis zu 10% aller Arbeitnehmer, welche im Oktober 2013 oder zum verkürzten Stichtag im Sinne § 15 V. Abs. 2 im Betrieb beschäftigt sind, können von einer individuellen Erhöhung des Monatsgrundgehalts ausgenommen werden. Unabhängig vom Ergebnis der prozentuellen Berechnung können jedoch jedenfalls bis zu 9 Arbeitnehmer von der Erhöhung des Monatsgrundgehalts ausgenommen werden.
- (5) Weitere 15% der Angestellten können anstatt einer nachhaltigen Erhöhung eine Einmalzahlung von mindestens der Hälfte des Prozentsatzes gemäß (1) des Jahreseinkommens (14 mal des Monatsgrundgehalts im Sinne des § 13 (2)), spätestens mit dem Gehalt für Oktober 2013 erhalten. Darüber ist der Betriebsrat zu informieren.
- (6) In Betrieben mit Betriebsrat können nach wirtschaftlichen Erfordernissen anderslautende Vereinbarungen getroffen werden, wobei die Sozialpartner über den Inhalt und ihre Begründung umgehend zu informieren sind. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Schlichtungsstelle nach § 20 IT-KV eine Abweichung aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse zulassen.
- (7) Bis spätestens 10.10.2013 ist der Betriebsrat über die Umsetzung der Erhöhung der Gehälter und der Erhöhung der Gehaltssumme zu informieren (inklusive der Basisliste Oktober 2013). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt (10.10.2013) noch nicht die gesamte ermittelte Gehaltssumme verteilt worden sein, so muss der Fehlbetrag linear auf jene Arbeitnehmer im Sinne des Abs. (2) verteilt werden. Diese Erhöhungen werden mit 1.10.2013 wirksam.

§ 16 Lehrlingsentschädigungen

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.1.2013:

im 1. Lehrjahr:	484,--
im 2. Lehrjahr:	671,--
im 3. Lehrjahr:	819,--
im 4. Lehrjahr:	1133,--

- (1) Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauffolgenden Lehrjahr nur die Lehrlingsentschädigung in Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist er in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauffolgenden Lehrjahr

wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

- (2) Lehrlinge sind nach Beendigung der Lehrzeit entsprechend ihren beruflichen Qualifikationen in der hiefür vorgesehenen Tätigkeitsfamilie einzustufen.